

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Dr. Gesine Löttsch, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21832 –**

### **Nutzung der Bahn-Infrastruktur für den Ausbau von Gigabitnetzen und Mobilfunk in Deutschland**

1. Wann und aus welchen Gründen hat der Vorstand der Deutschen Bahn AG (DB AG) nach Kenntnis der Bundesregierung beschlossen, die bestehenden Glasfaserverbindungen an Bahnstrecken bzw. die vorhandene Infrastruktur zum Glasfaserausbau (z. B. Kabelkanäle bzw. Leerrohre) kommerziell zu nutzen und über die DB broadband GmbH externen Kunden anzubieten?
7. Warum baut die DB AG die Glasfaserverbindungen nicht in Eigenregie, etwa um die vollen Einnahmen der Nutzung durch Dritte zusätzlich und dauerhaft in das Schienennetz investieren zu können?  
  
Warum werden dafür nicht die für den Breitbandausbau bereitgestellten Mittel aus dem Fonds „Digitale Infrastruktur“ genutzt?

Die Fragen 1 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Mai 2018 schlug die DB AG dem Bund die Initiative zur Gründung einer DB broadband GmbH zur Vermarktung ungenutzter Glasfaser- und Leerrohrkapazitäten vor. Über diese Initiative sollten erzielte Mitnutzungsentgelte in einen beschleunigten Glasfaserausbau reinvestiert werden.

Die Vermarktung von Überkapazitäten durch die DB broadband GmbH erfolgt danach operativ unabhängig vom Netzausbau durch die DB Netz AG. Letztere behält die Kontrolle über den Ausbau des Glasfasernetzes entlang der Schienenwege; durch den potenziellen Einbezug Dritter in den Ausbau des Glasfasernetzes werden aber auch beim Netzausbau zusätzliche Impulse des Marktes für die Beschleunigung des Ausbaus einbezogen und kostengünstige Alternativen in Betracht gezogen.

Nach intensiven Abstimmungen mit dem Bund und der Erteilung der Zustimmung nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Gründung wurde die DB broadband GmbH im November 2019 gegründet.

Eine Nutzung der Mittel aus dem Fonds „Digitale Infrastruktur“ ist für den Glasfaserausbau der DB AG nicht möglich.

2. Wann hat die Firma OneFiber entsprechend § 77d des Telekommunikationsgesetzes (TKG) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen den Antrag zur Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen gestellt (<https://www.zeit.de/mobilitaet/2020-04/glasfasernetz-deutschland-breitbandanschluesse-internet-schiennetz-deutsche-bahn/komplettansicht>; bitte ggf. unter Angabe der für den Antrag maßgeblichen, von § 77d TKG abweichenden gesetzlichen Bestimmung ausführen)?
3. Hat die DB AG bzw. eine ihrer Tochterfirmen der Firma OneFiber entsprechend § 77d TKG oder einer anderen gesetzlichen Bestimmungen nach Kenntnis der Bundesregierung ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen unterbreitet (bitte ggf. unter Angabe der entsprechenden Tochterfirma sowie der für das Angebot maßgeblichen, von § 77d TKG abweichenden gesetzlichen Bestimmung ausführen)?

Wenn ja, wann, und mit welchem Inhalt?

Wenn nein, welche gesetzlichen Bestimmungen stehen der Unterbreitung eines solchen Angebots nach Auffassung der Bundesregierung entgegen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der DB AG hat OneFiber Ende 2019 insgesamt 529 Einzelanträge nach § 77c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen gestellt. Es soll festgestellt werden, ob bzw. in welchem Umfang freie Kapazitäten zur Mitnutzung in den Kabelführungssystemen vorhanden sind. Nach positivem Prüfergebnis kann OneFiber die Mitnutzung nach § 77d TKG beantragen. Erste Prüfergebnisse liegen bereits vor und wurden von der DB broadband GmbH an OneFiber übermittelt.

4. Aufgrund welcher konkreten gesetzlichen Grundlage wird die DB broadband GmbH den Ausbau des Glasfasernetzes öffentlich ausschreiben (vgl. „Glasfaser-Sparte der Bahn hat erste Kunden“, 25. Mai 2020; [www.golem.de](http://www.golem.de))?
5. Von wann bis wann läuft die Ausschreibung, und wie viele Firmen haben bereits ein Angebot abgegeben (bitte unter Angabe der Bieter auführen)?
6. Welche Auswirkungen hat das Ausschreibungsverfahren nach Kenntnis der Bundesregierung auf das vorliegende Angebot der Firma OneFiber?

Gibt es zwischen der DB AG, einer ihrer Tochterfirmen oder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Firma OneFiber diesbezüglich juristische Auseinandersetzungen, und wenn ja, was sind die strittigen Fragen, und wie ist der aktuelle Stand der Auseinandersetzungen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Konzept der DB Netz AG für die EU-weite Ausschreibung auf Grundlage des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Sektorenverordnung befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. OneFiber kann sich wie jedes andere Unternehmen an der Ausschreibung beteiligen. Weitere Informationen zur geplanten Ausschreibung sind unter folgender Adresse ab-

rufbar: <https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/unternehmen/wettbewerb/Glasfaserausbau-5458218>.

8. Hat die Bundesnetzagentur die Pläne der DB AG bzw. der DB broadband GmbH und/oder die Ausschreibungsbedingungen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits geprüft, und wenn ja, welche Korrekturen hat es infolgedessen gegeben?

Wenn nein, wann wird die Bundesnetzagentur eine entsprechende Prüfung durchführen?

Eine Prüfung dieses Sachverhalts liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur.

9. Hat der Bundesrechnungshof nach Kenntnis der Bundesregierung die Pläne der Bahn und/oder die Ausschreibungsbedingungen bereits geprüft, bzw. ist ein Prüfverfahren im Gange?

Im Nachgang zum Genehmigungsverfahren nach § 65 Absatz 3 BHO zur Gründung der DB broadband GmbH wandte sich der Bundesrechnungshof im Rahmen einer Prüfung nach § 92 BHO mit weiteren Fragen an das BMVI, deren Beantwortung derzeit vorbereitet wird.

10. Welche Auswirkungen hat die presseseitig berichtete Einigung zwischen der Europäischen Kommission und dem BMVI über die Erhöhung der Aufgreifschwelle für die weitere Förderung des Gigabitnetzausbaus durch den Bund sowie auf die Zusammenarbeit mit privaten Netzbetreibern (vgl. „Der Bund darf künftig Gigabit-Netze fördern“, 22. Juli 2020; [www.handelsblatt.com](http://www.handelsblatt.com))?

Die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung einer zukünftigen Förderung in „grauen Flecken“ sind mittlerweile abgeschlossen.

Das beihilferechtliche Verfahren bei der Europäischen Kommission soll nach derzeitigem Stand im Herbst mit der Erteilung der Genehmigung für die zukünftige Förderung in „grauen Flecken“ auch formal finalisiert werden. Die Bundesregierung prüft derzeit die konkreten Auswirkungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten für das Förderprogramm, die sich aus den Verhandlungen vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der Europäischen Kommission ergeben.

11. Welche Auswirkungen hat die Einigung nach Auffassung der Bundesregierung auf die Novelle des TKG?

Es sind keine Auswirkungen auf die Novelle des Telekommunikationsgesetzes ersichtlich.

12. Welche Auswirkungen hat die Einigung nach Auffassung der Bundesregierung auf die Ausschreibung zum Netzausbau an Bahnstrecken?

Keine.

Der Ausbau des Glasfasernetzes der DB AG folgt bahnbetrieblichen Bedarfen. Die Förderfähigkeit richtet sich insofern an den eisenbahnrechtlichen Rahmenbedingungen aus.

13. In welcher Form soll die geplante Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mit der DB broadband GmbH kooperieren, um Mobilfunkmasten in unterversorgten Regionen schnellstmöglich zu errichten und an bestehende oder noch zu verlegende Glasfaserleitungen an Bahnstrecken anzuschließen?

Die geplante Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft wird im Rahmen des Mobilfunkförderprogramms zur Schließung der Versorgungslücken geförderte Errichtung von Mobilfunkmasten vorbereiten, begleiten und das Förderverfahren als Bewilligungsbehörde führen. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft befindet sich in der Gründung. Ob und gegebenenfalls welche Kooperationen die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft eingehen wird und wie diese ausgestaltet sein werden, wird nach ihrer Gründung entschieden.

14. Welche Firmen nutzen bereits die Glasfaserleitungen bzw. vorhandene Infrastruktur der DB AG, und zu jeweils welchem Zweck (bitte tabellarisch mit Angaben zu Firma, Verwendungszweck und zur Höhe der Zahlungen an die DB broadband GmbH bzw. die DB AG pro Jahr auflisten)?

Die DB AG hat aktuell mit 18 Kunden Verträge zur Glasfasernutzung. Verwendungszweck ist jeweils die Anmietung unbeleuchteter Glasfasern über die DB broadband GmbH, die maßgeblich zur Erschließung bisher unterversorgter Gebiete beiträgt.

Die übrigen Informationen zur Nutzung der Glasfaserleitungen bzw. der vorhandenen Infrastruktur der DB AG durch Dritte berühren geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG und grundrechtlich durch die Artikel 12 und 14 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Vertragspartner. So können sich aus der Offenlegung der Informationen für die jeweiligen Unternehmen z. B. Wettbewerbsnachteile in Bezug auf Marktstrategien sowie hinsichtlich ihrer Positionierung im jeweiligen Marktsegment ergeben, in dem sie tätig sind. Zudem ist die Wahrnehmung der DB AG als reputabler Akteur davon abhängig, dass insbesondere auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Verhandlungspartner respektiert und geachtet werden. Die Offenlegung der begehrten Informationen würde das wirtschaftliche Handeln der DB AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und somit auch das fiskalische Interesse des Bundes beeinträchtigen.

Die Kenntnis der nutzenden Firmen sowie der jeweiligen Zahlungen/Preise würde es konkurrierenden Anbietern ermöglichen, ihr Verhalten im Wettbewerb entsprechend auszurichten. Durch die Kenntnis der Preise wird es Wettbewerbern möglich, Rückschlüsse auf die Vertriebsstrategien der DB AG zu ziehen und bei künftigen Wettbewerbssituationen diese Kenntnis zu ihrem Vorteil zu nutzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines intransparenten Marktes. Darüber hinaus bestehen auch grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Die Verträge mit den jeweiligen Kunden enthalten Vertraulichkeitsklauseln und die DB AG ist daraus zur Vertraulichkeit insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Preise verpflichtet.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die betroffenen privaten Un-

ternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als Verschlussache „VS – Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.





